

14.04.23

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union

C(2023) 2577 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 12.4.2023
C(2023) 2577 final

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union (COM(2022) 684 final).

Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Bundesrates für das mit der vorgeschlagenen Richtlinie verfolgte Ziel, die Durchsetzung restriktiver Maßnahmen der Union zu verbessern und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen für mögliche Verstöße wirksam zur Rechenschaft gezogen werden.

Zu der Bemerkung des Bundesrates zum Geltungsbereich von Artikel 4 des Vorschlags möchte die Kommission wie folgt Stellung nehmen:

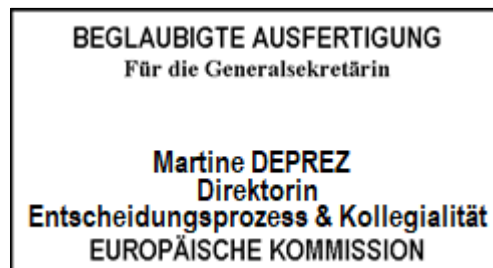
Artikel 4 über Anstiftung, Beihilfe und Versuch soll auf die in Artikel 3 genannten Straftaten nur dann Anwendung finden, wenn sie vorsätzlich und nicht grob fahrlässig begangen wurden. Wie bereits im Rahmen der laufenden Verhandlungen über den Vorschlag im Rat erörtert, könnte dies erforderlichenfalls im Text des Vorschlags präzisiert werden.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat angesprochenen Aspekte mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Maroš Šefčovič
Vizepräsident

Didier Reynders
Mitglied der Kommission



Herrn Dr. Peter Tschentscher
Bundesratspräsident
Leipziger Straße 3 - 4
D - 10117 BERLIN